



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Evangelische Hochschule Freiburg	
Ggf. Standort	./.	
Studiengang	„Pädagogik der Kindheit“ neu: „Kindheitspädagogik“	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts, B.A.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester Vollzeit 14 Semester Teilzeit	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 ECTS-Punkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Oktober 2004	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	58,8 Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	22,4	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2012/2013 – WS 2020/2021	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	
Zuständige/r Referent/in	Lisa Dudek	
Akkreditierungsbericht vom	01.08.2022	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremium</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	21
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	22
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	23
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
3 Begutachtungsverfahren	28
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	28

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	28
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	28
4	Datenblatt	29
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	29
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	31
5	Glossar	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Evangelischen Hochschule Freiburg, Fachbereich III „Pädagogik und Supervision“, angebotene Studiengang „Kindheitspädagogik“ ist ein Bachelorstudiengang, der sowohl in einer Vollzeit- als auch Teilzeitvariante konzipiert ist.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.791 Stunden Präsenzstudium, in dem 990 Stunden Praktikum inkludiert sind und 4.509 Stunden Selbststudium. Der Studiengang umfasst in der Vollzeitvariante sieben Semester sowie 14 Semester in der strukturellen Teilzeitvariante. Studierenden, die in Teilzeit studierenden absolvieren dieselben Module wie die Studierende der Vollzeitvariante in einem doppelt so langen Zeitraum (14 Semester). Bewerber:innen, die bereits eine Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher:in abgeschlossen haben, haben in beiden Varianten die Möglichkeit ins dritte Semester einzusteigen. Der Studiengang ist in 24 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Zum Studium kann zugelassen werden, wer eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung oder die Fachhochschulreife oder eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung, die von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannt wurde, verfügt.

Die Evangelische Hochschule Freiburg ermöglicht außerdem gemäß § 58 Landeshochschulgesetz berufstätigen Studienbewerber:innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bei entsprechender Eignung den Zugang zum Studium.

Der Studiengang zielt auf den Erwerb umfangreicher kindheitspädagogischer Kompetenzen für den Altersbereich von null bis 14 Jahren in verschiedenen kindheitspädagogischen Settings und mündet in der staatlichen Anerkennung zum:r Kindheitspädagog:in.

Der Studiengang bietet daneben die Möglichkeit der Spezialisierung in Form von drei verschiedenen Profilen: „Medienbildung“, „Seelische und körperliche Gesundheit“ und „Childhood Studies“. In diesen Profilen können die Studierenden während ihres Studiums Schwerpunkte setzen und sich für einen der drei Bereiche spezialisieren. Zusätzlich wurde die Vertiefungsmöglichkeit „Begleitung religiöser Bildungsprozesse bei Kindern“ geschaffen. Außerdem können drei zertifizierte Zusatzqualifikationen belegt werden („Kunstpädagogik“, „Spieltherapie“ und „RECOS – Trinationale Hochschulkooperationen“), die eine über das Studium hinausgehende Qualifikation ermöglichen.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremium

Dem Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“, der als Voll- und Teilzeitstudium in Präsenz konzipiert ist, liegt den Gutachter:innen zufolge ein schlüssiges Studiengangskonzept zugrunde. Das Studium der Kindheitspädagogik, der Evangelischen Hochschule Freiburg, fokussiert den Altersbereich von null bis 14 Jahren und zeichnet sich durch stimmig integrierte Praxisphasen aus. Die Gutachter:innen bewerten die integrierte Theorie-Praxis-Verzahnung sowie die intensive Praxisbegleitung als ein Beispiel von best-practice.

Das Studiengangskonzept zeichnet sich weiterhin durch die neu konzipierten Profildomänen in „Medienbildung“, „Seelische und körperliche Gesundheit“ und „Childhood Studies“ und die Möglichkeit Zertifikatskurse („Kunstpädagogik“, „Spieltherapie“ und „RECOS – Trinationale Hochschulkooperationen“) zu wählen, aus. Die Studierenden bestätigen den positiven Eindruck der Gutachter:innen und heben die intensive Betreuung durch die Lehrenden hervor.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ ist gemäß § 55 der Studien- und Prüfungsordnung B. Besonderer Teil als Vollzeit- und Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert.

Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium sieben Semester und in der Teilzeitvariante 14 Semester. Pro Semester erwerben die Studierenden in der Vollzeitvariante 30 CP, mit Ausnahme des fünften und sechsten Semesters und der Verteilung auf 33 und 27 CP. In der strukturellen Teilzeitvariante zwischen zwölf und 18 CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul M7/24 „Wissenschaftliche Methodik 2“ (zwölf CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Kindheitspädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Der Studiengang bietet zudem die Möglichkeit der Vertiefung in Form von drei verschiedenen Profilen: „Medienbildung“, „Seelische und körperliche Gesundheit“ und „Childhood Studies“. In diesen Profilen können die Studierenden während ihres Studiums Schwerpunkte setzen und sich für einen der drei Bereiche spezialisieren. Ergänzend gibt es die Vertiefungsmöglichkeit „Begleitung von religiösen Bildungsprozessen bei Kindern“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß Zulassungs- und Immatrikulationsordnung hat zum Studium im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ an der Evangelischen Hochschule Zugang, wer einen der folgenden Nachweise erbringen kann: Eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung oder die Fachhochschulreife oder eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung, die von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannt wurde.

Die Evangelische Hochschule Freiburg ermöglicht außerdem gemäß § 58 Landeshochschulgesetz berufstätigen Studienbewerber:innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bei entsprechender Eignung den Zugang zum Studium.

Bewerber:innen, die bereits eine Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher:in abgeschlossen haben, haben in beiden Varianten die Möglichkeit ins dritte Semester einzusteigen. Das dazugehörige Verfahren der „Zertifizierungsinitiative Südbaden“ wird unter Punkt „Anerkennung und Anrechnung“ erklärt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ wird gemäß § 34 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 24 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen sechs und 16 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester in beiden Varianten abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenz- und Selbststudium.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 12 der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ umfasst 210 CP. Pro Semester erwerben die Studierenden in der Vollzeitvariante 30 CP, mit Ausnahme des fünften und sechsten Semesters und der Verteilung auf 33 und 27 CP. In einem Studienjahr werden 60 CP nicht überschritten. Pro Semester werden in der Teilzeitvariante zwischen zwölf und 18 CP vergeben.

Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul M7/24 „Wissenschaftliche Methodik 2“ zehn CP und für das begleitende Kolloquium zwei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 13 der Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.791 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, zu denen 990 Stunden Praxis eingerechnet sind und 4.509 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 18 der Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden ebenfalls gemäß § 18 bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS angerechnet.

Für Bewerber:innen, die über eine Erzieher:innenausbildung verfügen, ist ein Quereinstieg in das dritte Semester der Vollzeitvariante mit der Anrechnung von 60 ECTS-Punkten möglich. Im Rahmen der „Zertifizierungsinitiative Südbaden“ wurden ein 14-tägiges Propädeutikum und zwei verpflichtende Klausuren als Einstiegsvoraussetzung festgelegt. Dieses Verfahren ermöglicht zum einen die Durchlässigkeit für geeignete Bewerber:innen und stellt zum anderen die Qualität und das Niveau des Studienganges und der zu vermittelnden Kompetenzen sicher.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der dritten Reakkreditierung finden die Gutachter:innen einen gut funktionierenden Studiengang und zufriedene Studierende vor. Die Entwicklungen seit der letzten Akkreditierung beinhalten eine Anpassung des Studiengangtitels: Aus dem bisherigen Titel „Pädagogik der Kindheit“ wurde „Kindheitspädagogik“. Darüber hinaus wurde der Altersbereich, von null bis zwölf auf null bis 14 Jahre erweitert. Schwerpunkte der Begutachtung waren Fragen der Studierbarkeit sowie die neu eingeführten drei Profildomänen „Medienbildung“, „Seelische und körperliche Gesundheit“ und „Childhood Studies“.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ vermittelt grundlegende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in der fächerübergreifenden wissenschaftlichen und kindheitspädagogischen Beschäftigung mit Fragen der Betreuung, Erziehung und Bildung von jungen Kindern im Alter von null bis vierzehn Jahren. Im Studiengang bezieht sich Kindheitspädagogische Professionalität sowohl auf Aspekte des Wissens und Könnens im beruflichen Umfeld (fachliche und methodische Kompetenz) als auch auf Aspekte sozialer Kompetenz, Reflexivität und auf berufliche bzw. Werte-Orientierungen (Lernkompetenz und Selbstkompetenz).

Der Studiengang bietet die Möglichkeit der Vertiefung in Form von drei verschiedenen Profilen: „Medienbildung“, „Seelische und körperliche Gesundheit“ und „Childhood Studies“. In diesen Profilen können die Studierenden während ihres Studiums Schwerpunkte setzen und sich für einen der drei Bereiche spezialisieren. Die verbindliche Anmeldung erfolgt am Ende des zweiten Semesters:

Ein internationales Profil im Studiengang „Kindheitspädagogik“ mit dem Titel „Childhood Studies“ erweitert und vertieft die international ausgerichtete, interdisziplinäre und transinstitutionelle Perspektive auf Lebenswelten in der Kindheit sowie Bildung, Betreuung und Erziehung. Pro Jahrgang ist die Zahl der Teilnehmenden auf 20 beschränkt.

Im Profil „Medienbildung“ werden Medienerfahrungen in Einrichtungen der Kindheitspädagogik initiiert und pädagogisch handelnd aufgegriffen und die Entwicklung verantwortlichen Handelns im Zusammenhang mit Mediennutzung und Mediengestaltung gestärkt. Pro Jahrgang ist die Zahl der Teilnehmenden auf 18 beschränkt.

Das Profil der „Seelischen und körperlichen Gesundheit“ vertieft das Verständnis und die Perspektiven auf das Thema Gesundheit in unterschiedlichen kindheitspädagogischen Handlungsfeldern. Pro Jahrgang ist die Zahl der Teilnehmenden auf 20 beschränkt.

Zusätzlich bietet sich den Studierenden die Möglichkeit der Vertiefungsrichtung „Begleitung religiöser Bildungsprozesse bei Kindern“. Zu den zu entwickelnden Kompetenzen gehören Konzepte einer religiösen und philosophischen Bildung in einer heterogenen, pluralen Welt sowie religiöses

Lernen als Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragestellungen des In-der-Welt-Seins. Neben im Studienverlaufsplan vorgesehenen Modulen („Grundlagen kindlicher Konstruktionen von Selbst, Welt und einem guten Leben“ (M1/1), „Religiöse und philosophische Bildungsprozesse mit Kindern“ (M1/2) und „Grundlagen Diversity“ (M2/6)) ist der Besuch zusätzlicher Veranstaltungen im Bachelorstudiengang „Religionspädagogik/ Gemeindediakonie“ möglich. Außerdem können drei zertifizierte Zusatzqualifikationen belegt werden („Kunstpädagogik“, „Spieltherapie“ und „RECOS – Trinationale Hochschulkooperationen“), die eine über das Studium hinausgehende Qualifikation ermöglichen. Im Diploma Supplement werden die einzelnen Vertiefungsangebote und der Kompetenzerwerb ausgewiesen. Der Bachelorstudiengang trägt darüber hinaus durch eine persönliche Begleitung und Förderung der personalen, sozialen und wissenschaftlichen Kompetenzen der Studierenden zu deren Persönlichkeitsbildung bei.

Neben des Bachelorabschlusses erhalten die Studierenden die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagog:in. Die Vergabe der staatlichen Anerkennung erfolgt dem Landeshochschulgesetz folgend mit Vergabe des Bachelorzeugnisses.

Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs sind befähigt, eine Berufstätigkeit in kindheitspädagogischen Kontexten auszuüben. Dazu zählen unter anderem die Kindertageseinrichtungen der Stadt Freiburg sowie das Mutter-Kind-Haus Maria Magdalena des Sozialdienstes Katholischer Frauen (SKF).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bezogen auf das Qualifikationsziel der pädagogischen Eignung erkundigen sich die Gutachter:innen bei der Hochschule wie die Eignung festgestellt werden kann und welche Konsequenzen sich aus der Nichterfüllung ergeben. Die Hochschule erläutert, dass die pädagogische Eignung hauptsächlich durch die Praxisstelle festgestellt wird. Aus den bisherigen wenigen Erfahrungen kann die Hochschule angeben, dass im Falle einer unzureichenden pädagogischen Eignung ein intensiver Austausch zwischen Praxisstelle und Betreuungsdozent:innen stattfindet. Es besteht die Möglichkeit, die Praxisphase bzw. das Praktikum mit der Note fünf (mangelhaft) zu bewerten. Die Wiederholungsregelungen lassen einen zweiten Versuch zu. Wird auch dieser mangels ausreichender Leistung nicht bestanden, folgt die Exmatrikulation. Grundlage der Bewertung bilden unter anderem detaillierte Beobachtungsbeispiele über mehrere Wochen. Die entscheidungsbegleitende Instanz ist der Prüfungsausschuss der Hochschule. Die Gutachter:innen nehmen die Ausübung der Hochschule zur Kenntnis und wertschätzen den intensiven Austausch der Betreuungsdozent:innen mit den Praxisstellen.

Angeregt durch den Austausch mit den Studierenden geben die Gutachter:innen den Hinweis an die Hochschule weiter über die Möglichkeit eines Zwei-Fach-Bachelors des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ mit beispielweise Religionspädagogik, nach dem Vorbild der Sozialen Arbeit nachzudenken.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen beschriebenen Qualifikationsziele mit dem in den Modulhandbüchern formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelorniveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang umfasst, sowohl in der Organisation in Vollzeit als auch in Teilzeit, sechs Studienbereiche, die auf jeweils spezifische Kompetenzen und Studieninhalte zielen:

Studienbereich 1: Erziehungs- und bezugswissenschaftliches Wissen und Können

Studienbereich 2: Gestaltung von Bildungssituationen

Studienbereich 3: Umgang mit Unterschiedlichkeit und Kindern in besonderen Ausgangslagen

Studienbereich 4: Handeln im Lernort Praxis

Studienbereich 5: Professionswissen und -können

Studienbereich 6: Vernetzung und Arbeiten mit dem Umfeld

Die sechs Studienbereiche sind dabei an aktuellen Forschungs- und Entwicklungsbereichen orientiert sowie auf die Berufsfelder der Absolvent:innen hin ausgerichtet. Die 24 Module sind den Studienbereichen zugeordnet und werden von allen Studierenden gemeinsam studiert. Innerhalb einzelner Module gibt es die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Veranstaltungen zu wählen (siehe Profilierung).

Module, die dem Studienbereich 1 zugeordnet werden (blaue Markierung) fokussieren ein vernetztes Theorie- und Methodenwissen der Pädagogik sowie deren Bezugswissenschaften. Darüber hinaus erwerben die Studierenden ein vertieftes Wissen über aktuelle Ansätze der Kindheitspädagogik.

Der Studienbereich 2 (gelbe Markierung) thematisiert die Gestaltung von Bildungssituationen, in denen Kinder in ihrer Erschließung der Welt sowie in ihrer sprachlichen, motorischen, musisch-ästhetischen und medialen Ausdrucksformen und in der Entwicklung sozial-emotionaler Fähigkeiten gefördert werden.

In den Modulen des Studienbereichs 3 (rosa Markierung) erwerben Studierende Kompetenzen, um auf die spezifischen Bedürfnisse von Kindern in ihren individuellen, sozialen, familiären, kulturellen und religiösen Ausgangslagen eingehen zu können und die Fähigkeit, die Unterschiedlichkeit von Kindern bei der Gestaltung der jeweiligen Erziehungs-, Bildungs-, und Betreuungsangebote inhaltlich und methodisch zu berücksichtigen.

Im Studienbereich 4 (grüne Markierung) erwerben Absolvent:innen die Fertigkeiten ihr theoretisches und didaktisch-methodisches Wissen in konkreten pädagogischen Handlungskontexten methodisch umzusetzen.

Module des Studienbereichs 5 (weiße Markierung) vermittelt Studierenden betriebswirtschaftliche, administrative und rechtliche Grundkenntnisse sowie Kenntnisse über Marketingstrategien zur professionellen Leitung von Kindertageseinrichtungen.

Studienbereich 6 (orange Markierung) dient der Vermittlung von Fertigkeiten, die es Absolvent:innen erlauben die pädagogische Arbeit in kindheitspädagogischen Institutionen mit anderen Bildungseinrichtungen und Kooperationspartner:innen zu vernetzen. Studierende verfügen über die fachlichen und methodischen Kompetenzen, um die unterschiedlichen Betreuungs-, Erziehungs-

und Bildungskontexte zur Entwicklungsförderung des Kindes zusammenzuführen und kooperativ weiterzuentwickeln.

Sem.	Module			
1.	Humanwissenschaftliche Grundlagen Perspektiven der Bezugsdisziplinen Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten 12 CP	Religiöse und philosophische Bildungsprozesse mit Kindern 6 CP	Entwicklungs- psychologische Grundlagen 6 CP	Grundlagen kindheits- pädagogischer Beobachtungs- und Diagnosekonzepte 6 CP
2.	Ästhetische Bildung 1: Didaktik 10 CP	Berufsfeldspezifische Grundlagen, Grundlagen Diversity 6 CP	Kommunikation - Sprache und Literacy Erwerbs-, Förder und Bildungsprozesse 6 CP	Spiel und Kasuistik Fachpraktikum 1 Beobachtung 8 CP
3.	Ästhetische Bildung 2 Bewegung, Ausdruck Gestaltung (Wahlpflicht) 6 CP	Seelische u. körperliche Gesundheit Responsive Pflege und Bildung 9 CP	Sprache und Mathematik Förderungs- und Bildungsprozesse 9CP	Zusammenarbeit mit Familien 6 CP
4.	Lernort Praxis: Planung und Organisation, Professionelle Identität und Grundlagen Recht 14 CP		Fachpraktikum II Schwerpunkt: Erziehungs-, Bildungs-, Pflege-, Förderkontexte in der Arbeit mit Kindern 16 CP	
5.	Übergänge und Vernetzung der Bildungsbereiche 9 CP	Diversity – Umgang mit Vielfalt und Fremdsein: Interreligiosität, Interkulturalität, Gender 9 CP		Fachpraktikum III Schwerpunkt: Erweitertes Berufsfeld Internationale Perspektiven 15 CP
6.	Bildung bzgl. Natur, Naturwissenschaft und Nachhaltigkeit 6 CP	Sozialräumliche Orientierung: Konzepte und Handlungsansätze 9 CP	Herausforderndes Verhalten 6 CP	Wissenschaftliche Methodik 1 Forschungsmethoden 6 CP
7.	Diversity – Inklusionspädagogik Themen und Aufgaben inklusive Pädagogik in der Heterogenitäts- dimension Befähigung/ Behinderung 6 CP	Management, Leitung und Profession 12 CP		Wissenschaftliche Methodik 2 Bachelorthesis 12CP

Erläuterungen zu Tabelle:

Zeile = Semester (30 ECTS-Punkte pro Semester, außer 5. Semester: 33 ECTS-Punkte und 6. Semester: 27)

Zelle = schmalste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten

Studienbereiche	1	= Erziehungs- und bezugswissenschaftliches Wissen und Können
	2	= Gestaltung von Bildungssituationen
	3	= Umgang mit Unterschiedlichkeit und Kindern mit besonderen Ausgangslagen
	4	= Handeln im Lernort Praxis
	5	= Professionswissen und -können
	6	= Vernetzung und Arbeiten mit dem Umfeld

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ kann sowohl in einer Vollzeit- als auch Teilzeitvariante studiert werden. Die Studierenden, die sich für Teilzeitvariante entschieden haben, studieren dieselben Module wie die Studierende der Vollzeitvariante in einem doppelt so langen Zeitraum (14 Semester). Die Organisation des Modulplans basiert auf der Organisation der Vollzeitvariante.

1.	Humanwissenschaftliche Grundlagen Perspektiven der Bezugsdisziplinen Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten		Religiöse und philosophische Bildungsprozesse mit Kindern	18
2.	Ästhetische Bildung 1, Didaktik		Kommunikation - Sprache und Literacy Erwerbs-, Förder und Bildungsprozesse	16
3.	Ästhetische Bildung 2 Bewegung, Ausdruck Gestaltung	Entwicklungspsychologische Grundlagen	Grundlagen kindheitspädagogischer Beobachtungs- und Diagnosekonzepte	18
4.	Kasustik und Spiel Fachpraktikum 1 Beobachtung	Berufsfeldspezische Grundlagen		14
5.	Seelische und körperliche Gesundheit Responsive Pflege und Bildung		Sprache und Mathematik Förderungs- und Bildungsprozesse	18
6.	Lernort Praxis: Planung und Organisation, Professionelle Identität und Grundlagen Diversity (a)	Fachpraktikum II (a) Schwerpunkt: Erziehungs-, Bildungs-, Pflege-, Förderkontexte in der Arbeit mit Kindern		15
7.	Zusammenarbeit mit Familien	Diversity – Umgang mit Vielfalt und Fremdsein Interreligiosität, Gender, Interkulturalität		15
8.	Lernort Praxis: Planung und Organisation, Professionelle Identität und Grundlagen Diversity (b)	Fachpraktikum II (b) Schwerpunkt: Erziehungs-, Bildungs-, Pflege-, Förderkontexte in der Arbeit mit Kindern		15
9.	Übergänge und Vernetzung der Bildungsbereiche		Diversity – Inklusionspädagogik Themen und Aufgaben inklusiver Pädagogik in der Heterogenitäts- dimension Befähigung/ Behinderung	15
10.	Bildung bzgl. Natur, Naturwissenschaft und Nachhaltigkeit	Herausforderndes Verhalten		12
11.	Fachpraktikum III Schwerpunkt: Erweitertes Berufsfeld Internationale Perspektiven			15
12.	Sozialräumliche Orientierung: Konzepte und Handlungsansätze	Anwendung wissenschaftlicher Methodik 1 Forschungsmethoden		15
13.	Management, Leitung und Profession			12
14.	Anwendung wissenschaftlicher Methodik 2			12

Während das erste, sechste und siebte Semester mehr auf bezugswissenschaftliches Wissen und Können, Heterogenität und Vernetzung ausgelegt sind, gibt es im zweiten und dritten Semester einen Schwerpunkt in der Gestaltung von Bildungssituationen, die auf die Praxisphasen im fünften und sechsten Semester hinarbeiten. Grundlegende Veranstaltungen des ersten Semesters folgen der didaktischen Konzeption von zentralem Input und angehängten vertieften und individualisierten Seminaren und Übungen. Im zweiten Semester liegt ein Schwerpunkt auf kasuistischer Fallarbeit (M2/8). Eigene Fallbeispiele aus der ersten Praxisphase zwischen dem ersten und zweiten Semester werden hier reflektiert und durch videogestützte Beobachtungen ergänzt, in engem Bezug zu Spiel und Beobachtung.

Studierende des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ haben die Möglichkeit zwischen drei Profilen zu wählen und während ihres Studiums Schwerpunkte zu setzen und sich für einen der drei Bereiche zu spezialisieren: „Medienbildung“, „Seelische und körperliche Gesundheit“ und „Childhood Studies“. Ergänzend gibt es die Vertiefungsmöglichkeit „Begleitung von religiösen Bildungsprozessen bei Kindern“. Zusätzlich bietet sich den Studierenden die Möglichkeit der Vertiefungsrichtung in „Begleitung religiöser Bildungsprozesse bei Kindern“ (Inhalte siehe Qualifikationsziele).

Ein zentrales Merkmal des Studiengangs ist die ausgewiesene Praxisorientierung. Studierenden bieten die drei integrierten Praktika und praxisorientierten Veranstaltungen die Gelegenheit, dem Studium durch die Wahl unterschiedlicher Praktikumsstellen zusammen mit der Profilwahl, eine eigene Ausrichtung zu geben. Neben der Praxisorientierung dienen die Praxisphasen der Erlangungen der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagog:in. Die Anerkennung erfolgt dem Landeshochschulgesetz folgend mit Vergabe des Bachelorzeugnisses. Die notwendigen 100 Praxistage werden durch die in das Studium integrierten 122 Praxistage erfüllt:

- Praktikum 1: im Umfang von vier Wochen (120h) im Rahmen des Moduls „Kasuistik und Spiel, Fachpraktikum I“; nach Abschluss des ersten Semesters.
- Praktikum 2: im Umfang von zwölf Wochen (480h) im vierten Semester, innerhalb des Moduls „Fachpraktikum II“;
- Praktikum 3: im Umfang von zwölf Wochen (360h) im fünften Semester, im Modul „Fachpraktikum III, Schwerpunkt: Erweitertes Berufsfeld Internationale Perspektiven“. Dieses Praktikum ist nach Möglichkeit im Ausland zu absolvieren und hat aufgrund der Lernaufgaben in Kontexten wie Interkulturalität/Inklusion mit ca. 30h pro Woche eine etwas niedriger veranschlagte Studienintensität.

Die Praxisorientierung zielt auf die Entwicklung kindheitspädagogischer Professionalität und bietet den Studierenden verschiedenartige Gelegenheiten, sich im Berufsfeld zu orientieren, um zunehmend professionelle Eigenständigkeit zu entwickeln. Die Studierenden werden bei der Suche nach geeigneten Praxisstellen vom Praxisamt Kindheitspädagogik, der akademischen Leitung des Praxisamts, dem International Office und den Lehrenden unterstützt. Bei der Auswahl von Praxisstellen achtet das Praxisamt auf die Sicherstellung einer qualifizierten Anleitung.

Die Anleiter:innen werden in regelmäßig angebotenen Seminaren weiterqualifiziert. Jeweils vor und nach einer Praxisphase finden Treffen der Anleiter:innen an der Hochschule statt. Die Studierenden erhalten vor, während und nach dem Anschluss des Praktikums 2 eine fachliche Begleitung durch Lehrende der Hochschule. Die Begleitung umfasst die Abstimmung über den Ausbildungsplan, den engen Kontakt und Austausch über E-Mail, einen Besuch der bzw. des Lehrenden in der Praxisstelle des jeweiligen Studierenden, ein gemeinsames Gespräch mit der bzw. dem Studierenden und der anleitenden Person sowie ein abschließendes Reflexionsgespräch

des begleitenden Lehrenden mit der bzw. dem Studierenden auf der Grundlage des Praktikumsberichtes.

Neben der Betreuung und Begleitung durch die Lehrenden finden an der Hochschule gemeinsame Studientage als Vorbereitung auf das Praktikum und als eine erste Auswertung der Praxiserfahrung statt. Reflexivität und die Entwicklung eines forschenden Habitus werden durch die für alle verpflichtende Teilnahme der Studierenden an den von der Hochschule angebotenen Supervisionsgruppen über die Praktikumsdauer hinweg befördert. Diese Supervision ist als Außensupervision gestaltet und unabhängig von den Betreuungsdozent:innen.

Die Umsetzung der Studienbereiche erfolgt anhand vielfältiger Lehr- und Lernformate: Vorlesung, Übung mit Werkstattcharakter, biographische Selbstreflexion, Kleingruppenarbeit, Kleingruppenarbeit in Seminarform, seminaristische Lehreinheiten, Reflexionsrunden.

Die angewandten Lehrmethoden berücksichtigen die individuellen Zugänge der Studierenden und sind häufig im Tandem des Vortrags (Vorlesung und Referate Studierender) mit der Anwendung in Gruppenarbeit organisiert. Textanalyse als Selbstlernform und Debatte im Plenum wechseln im Semester ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule gibt Auskunft darüber, dass für Studienbewerber:innen, die im Vorfeld eine Erzieher:innenausbildung absolviert haben, das zweite Fachpraktikum entfällt. Die Veranstaltungen, die in Verbindung dazu stehen, müssen aber absolviert werden. Die Erzieher:innen, die den Quereinstieg nutzen, sind erfahrungsgemäß neben dem Studium weiterhin berufstätig, sodass auf Grundlage ihres Praxisbezugs die Veranstaltungen besucht und die Leistungen (Praxisbericht) ebenfalls erbracht werden können. Die Gutachter:innen können die Regelung nachvollziehen.

Darüber hinaus erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem Angebot der Teilzeitvariante des Studiengangs. Die Hochschule gibt an, dass in der Regel zwischen sechs und sieben Studierende pro Jahrgang die Variante in Anspruch nehmen. Nach Erfahrung der Hochschule zählen zu den Teilzeitstudierenden häufig Studierende in Elternschaft. Die Abbruchquote für die Teilzeitvariante wurde bisher nicht erfasst. Der Wechsel zwischen der Vollzeit- und Teilzeitvariante des Studiums ist möglich und wird gelegentlich in Anspruch genommen. Die Gutachter:innen nehmen die Angaben der Hochschule zur Kenntnis.

Bezogen auf die Lehrveranstaltungen thematisieren die Gutachter:innen das Vorkommen von Polyvalenzen. Die Hochschule erklärt, dass es bisher keine polyvalenten Veranstaltungen im Bachelorstudiengang gibt, sie perspektivisch aber daran arbeiten, Veranstaltungen zu öffnen. So zum Beispiel Veranstaltungen der Entwicklungspsychologie. Die Veranstaltung wird aktuell ebenfalls im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ angeboten. Die Gutachter:innen halten die studiengangsspezifischen Veranstaltungen für sinnvoll, bestärken die Hochschule jedoch perspektivisch auch polyvalente Veranstaltungen unter anderem mit dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ in das Studium zu integrieren, um die Wahlmöglichkeiten für Studierende im kindheitspädagogischen Bereich zu erhöhen.

Weiterhin tauschen sich die Gutachter:innen mit der Hochschule zur neu aufgenommen Profilierung (Childhood Studies, Medienbildung und Seelische und körperliche Gesundheit) im Studiengang aus. Die Studierenden haben die Möglichkeit, eine der drei Profilierungen zu wählen. Die Möglichkeit versteht sich optional und nicht obligatorisch. Die Wahl eines Profils gibt die Belegung der Module und Veranstaltungen im Laufe des Studiums vor sowie die thematische Verortung

der Bachelorarbeit. Darüber hinaus steht es den Studierenden frei, einen Zertifikatskurs zu belegen. Dieser ist je nach Wahl kostenpflichtig. Die Einführung der Profilierung ist einerseits auf die Rückmeldungen der Studierenden zurückzuführen und andererseits aus marketingtechnischen Gründen mit aufgenommen worden. Die Gutachter:innen zeigen sich vom Engagement und der Profilierungsmöglichkeiten beeindruckt.

Nach dem Austausch mit den Studierenden leiten die Gutachter:innen den Wunsch weiter, perspektivisch die thematischen Aspekte Recht, Leitung und Personalmanagement sowie (systemische) Beratung im Curriculum weiter auszubauen.

Die im Bachelorstudiengang integrierten Veranstaltungen zur Forschungsmethodik sind im sechsten Semester verortet. Die Gutachter:innen bitten die Hochschule, die Lage der Thematik im Studienverlauf zu erklären. Die Hochschule veranschaulicht daraufhin, dass das wissenschaftliche Arbeiten ab dem ersten Semester in das Studium eingebunden ist, das vorgesehene Forschungsprojekt allerdings erst ab dem sechsten Semester umgesetzt wird. Um darüber hinaus eine zeitliche Nähe zur Bachelorarbeit gewährleisten zu können, wird die Forschungsmethodik erst im vorangeschrittenen Studium eingebunden. Die Gutachter:innen können der Erklärung folgen und erkennen die wohlüberlegte Studienstruktur im Bachelorstudiengang an.

Die Gutachter:innen thematisieren im weiteren Gespräch die Ausgestaltung der Theorie-Praxis-Verzahnung und den damit verbundenen Besuch der Betreuungsdozent:innen in den Praxisstellen. Ein Besuch der Praxisstelle ist im Umkreis von 50 km um die Hochschule im zweiten Praktikum vorgesehen. Für den Praxisbesuch wurde eine Vorlage erarbeitet anhand derer sich Dozent:innen orientieren können. Vorgesehen sind Gespräche mit der Einrichtungsleitung, Praxisanleitung sowie den Studierenden. Die Verteilung der Betreuungsdozent:innen erfolgt über ein online Vergabeverfahren. Demnach sind die zur Verfügung stehenden Dozent:innen mit den jeweiligen Schwerpunkten auf der Website des Praktikumsamtes einsehbar. Studierende können sich nach Interesse und Schwerpunkt für die Dozent:innen eintragen. Die Gutachter:innen befinden die Theorie-Praxis-Verzahnung sowie die Ausgestaltung der intensiven Praxisbetreuung als best-practice Beispiel und würdigen die Ausgestaltung an der Evangelischen Hochschule.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang „Kindheitspädagogik“ aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Die Hochschule berät durch das International Office Studierende individuell bei der Organisation, Planung und Inanspruchnahme von Auslandssemestern.

Die Mobilität der Studierenden wird darüber hinaus zum einen über Theoriesemester im Ausland ermöglicht, zum anderen über das Auslandspraktikum zwischen dem fünften und sechsten Se-

mester. Ein Theoriesemester im Ausland ist im dritten und sechsten Fachsemester möglich. Erfahrungsgemäß wird das Mobilitätsfenster im sechsten Semester (Vollzeitvariante) regelhafter in Anspruch genommen, da die Studierenden im Anschluss an das Auslandspraktikum ein Theoriesemester im gleichen Land absolvieren können. Förderungen sind durch Stipendien wie ERASMUS+, PROMOS und Baden-Württemberg-Stipendien möglich.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden (§ 18 Abs. 4 Studien- und Prüfungsordnung Allgemeiner Teil).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert auf Nachfrage der Gutachter:innen die Inanspruchnahme von Mobilitätsfenstern. Im Bachelorstudiengang ist ein Aufenthalt im Ausland im Rahmen eines Auslandssemesters und/oder eines Auslandspraktikums vorgesehen und wird von den Studierenden regelhaft im sechsten Semester in Anspruch genommen. Die Gutachter:innen wertschätzen die im Studiengang vorgesehenen Mobilitätsfenster sowie die Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen der Hochschule.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Alle vorgesehenen Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachter:innen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 15 hauptamtlich Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 357,45 SWS zu 59,36 % (212,2 SWS) abdecken.

Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 40,64 % (145,25 SWS) der Lehre ab.

Im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ wird eine Betreuungsrelation von $\leq 25,3$ Studierende je hauptamtlich Lehrenden erreicht.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ und das Lehrdeputat hervor.

Weiterbildungsmöglichkeiten stehen den Professor:innen alle fünf Jahre, durch die Möglichkeit ein Fortbildungs- bzw. Forschungssemester zu beantragen, zur Verfügung. Seitens des Qualitätsmanagements Lehre wird regelmäßig auf Fortbildungen im Bereich Hochschuldidaktik hingewiesen. Darüber hinaus bietet die Hochschule in Kooperation mit anderen Hochschulen, wissenschaftlichen Institutionen und Fachverbänden Fachtage zum Thema „Kindheitspädagogik“ an. Zu

Fachtagungen und Weiterbildungen werden auch die Dozent:innen / Lehrbeauftragten eingeladen. Eine enge Verzahnung besteht mit dem hauseigenen „Kompetenzzentrum Pädagogik der Kindheit“, das als Querschnittsstruktur die Bereiche Lehre, Forschung und Weiterbildung verbindet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch fragen die Gutachter:innen nach dem Diversitätsfokus im Berufungsverfahren von Lehrenden. Die Hochschule führt aus, dass es keine Diversität hinsichtlich der christlichen Kirchenmitgliedschaft bei Lehrenden in einer unbefristeten Festanstellung gibt. Bei Lehrbeauftragten ist die christliche Kirchengliederung keine Voraussetzung. Die Lehrbeauftragten der Evangelischen Hochschule haben unterschiedliche Religionszugehörigkeiten. Die Einschränkungen sind der Hochschule bewusst und werden intern kontrovers diskutiert. Die Gutachter:innen können die Ausführung nachvollziehen. Sie bestärken die Hochschule darin, den Sachverhalt weiterhin zu diskutieren und Diversitätsaspekte bei der Vergabe von Lehraufträgen stärker in den Blick zu nehmen. Die Gutachter:innen empfehlen, dabei auch Meinungen aus der Gruppe der Studierenden aufzunehmen.

Die Hochschule erläutert, im weiteren Gespräch auf Nachfrage der Gutachter:innen, dass Lehrenden bei Forschungsvorhaben eine Deputatsreduktion im Umfang von vier SWS in Anspruch nehmen können. Die Gutachter:innen nehmen den Umfang der möglichen Reduktion positiv zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die landesrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Lehrausstattung werden erfüllt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule eine aktualisierte Lehrverflechtungsmatrix eingereicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte Diversitätsaspekte bei der Vergabe von Lehraufträgen stärker in den Blick nehmen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Campus der Evangelischen Hochschule Freiburg besteht derzeit aus drei Gebäuden: Das 1975 errichtete Gebäude A mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 4.100 m² wird bis August 2022 saniert und modernisiert. In diesem Gebäude befinden sich zukünftig 13 Unterrichtsräume, ein Raum für religiöse Praxis, Büroräume für Verwaltung und Dozent:innen sowie die Forschungsinstitute.

In Gebäude B stehen seit 2014 weitere 1.100 m² Hauptnutzfläche zur Verfügung (Großer Hörsaal für 230 Personen, fünf Seminarräume, acht Büros für Dozent:innen, ein Besprechungsraum, Mensa/Cafeteria/Küche).

Gebäude C, das zukünftige Studierendenwohnheim des Studierendenwerks Freiburg, wird während der Sanierung von Gebäude A als Interimsgebäude mit zwölf Seminarräumen, Büroräumen für Dozent:innen, Verwaltung und Forschungsinstitute genutzt.

Die Bibliothek der Evangelischen Hochschule Freiburg hat aktuell einen Bestand an rund 56.500 gedruckten Medien. Der Zugang zu elektronischen Medien wird kontinuierlich ausgebaut, aktuell besteht Zugang zu über 7.000 elektronischen Zeitschriften. Seit 2020 werden auch elektronische Bücher erworben.

Im Herbst 2020 konnten 210 E-Books angeschafft werden. Außerdem liegt eine Lizenz für die Fachdatenbank SoLit vor. Auf die elektronischen Medien können die Angehörigen der Hochschule auch von außerhalb der Hochschule zugreifen.

Inhaltlich liegen die Schwerpunkte des Bestands bei den Themen Soziale Arbeit, Sozialpolitik, Sozialrecht, evangelische Religionspädagogik, Diakonie und Frühpädagogik. Die Bibliothek kooperiert mit dem Freiburger Bibliothekssystem und gehört zum Südwestdeutschen Bibliotheksverbund. Die Bibliothek ist Mitglied im Deutschen Bibliotheksverband (dbv) sowie des Verbandes kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken (VkwB). Sie ist Mitglied im Konsortium Baden-Württemberg und kann so bei der Erwerbung digitaler Medien von konsortial ausgehandelten Lizenzverträgen und Konsortialrabatten profitieren. Die Erfassung der Bestände erfolgt in Kooperation mit dem Südwestdeutschen Bibliotheksverbund (SWB), die Bestandsdaten sind außer im lokalen OPAC in verschiedenen regionalen und überregionalen Katalogen sichtbar und recherchierbar: Freiburger Katalog plus, Online-Katalog des Südwestdeutschen Bibliotheksverbunds (SWB, K10+), Virtueller Katalog Theologie und Kirche (VThK). Ebenfalls in Kooperation erfasst und nachgewiesen werden die lizenzierten Datenbanken durch die Teilnahme am Datenbankinformationssystem (DBIS) und die elektronischen Zeitschriften durch die Teilnahme an der Elektronischen Zeitschriftendatenbank (EZB). Die Bestände der Print-Zeitschriften werden in Kooperation mit der Universitätsbibliothek Freiburg an die Zeitschriftendatenbank (ZDB) gemeldet. Die Bibliothek beteiligt sich an der regulären Fernleihe sowie an der inner-kirchlichen Fernleihe. Die Bibliothek der Evangelischen Hochschule Freiburg ist eine öffentlich zugängliche wissenschaftliche Hochschulbibliothek mit Freihandaufstellung, deren Bestände bis auf wenige Ausnahmen ausleihbar sind.

Zu folgende Zeiten ist die Bibliothek geöffnet:

Vorlesungszeit:

Montag bis Freitag 09:00 bis 17:00 Uhr

Vorlesungsfreie Zeit:

Montag, Mittwoch, Freitag von 09:00 bis 13:30 Uhr;

Dienstag, Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr.

Unter Federführung der Universitätsbibliothek Freiburg wird aktuell im Rahmen des Förderprogramms „BigDIWA – wissenschaftliche Bibliotheken gestalten den digitalen Wandel“ eine Machbarkeitsstudie durchgeführt: Ziel ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Universitätsbibliothek Freiburg, der Bibliothek der Katholischen Hochschule Freiburg und der Bibliothek der Evangelischen Hochschule Freiburg, welche die Versorgung mit digitalen Medien und die Qualität der Bibliotheksarbeit in allen Einrichtungen verbessert.

Insgesamt bietet die Evangelische Hochschule Freiburg den Studierenden 40 vollausgestattete PC-Arbeitsplätze. Die Softwareausstattung der Hochschule beinhaltet: Microsoft Office Pro, Adobe Photoshop und Adobe Premiere, Libre Office, SPSS 26, Videoschnittsoftware, MAXQDA, Citavi. Darüber hinaus steht neben W-LAN und Eduroam die Lernplattform ILIAS sowie das Campusmanagementsystem Primuss zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 8 ff. der Studien- und Prüfungsordnung Allgemeiner Teil definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben.

Insgesamt müssen im Bachelorstudiengang 24 Modulprüfungen absolviert werden. Davon ist eine Modulprüfung unbenotet („Fachpraktikum III“).

Im ersten, zweiten und dritten Semester leisten die Studierenden vier Prüfungen ab, im vierten Semester folgen zwei Prüfungen. Das fünfte Semester enthält drei Prüfungen. Im sechsten Semester absolvieren die Studierenden vier Modulprüfungen. Das abschließende siebte Semester enthält drei Modulprüfungen (inkl. Bachelorarbeit).

In der strukturellen Teilzeitvariante des Bachelorstudiengangs werden pro Semester zwei Prüfungen absolviert. Mit folgenden Ausnahmen: Im dritten Semester absolvieren die Studierenden drei Prüfungen. Im elften, 13. und 14. Semester ist jeweils eine Prüfung vorgesehen.

Die Modulprüfungen werden während der Vorlesungszeit oder im Anschluss daran durchgeführt. Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung können dennoch die Module des folgenden Semesters studiert werden. Termine für Wiederholungsprüfungen sind Termine der normalen Prüfungen im Folgesemester oder Folgejahr, falls die Lehrenden keine individuellen Lösungen anbieten.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden kommen zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester erwerben die Studierenden in der Vollzeitvariante 30 CP, mit Ausnahme des fünften und sechsten Semesters und der Verteilung auf 33 und 27 CP. In der strukturellen Teilzeitvariante zwischen zwölf und 18 CP. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Die Prüfungsvarianz ist im Studiengang in beiden Varianten gegeben. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Die Inhalte, Ziele und Anforderungen der Lehrveranstaltungen und damit verbundenen Prüfungsleistungen werden jeweils zu Veranstaltungsbeginn durch die Dozent:innen transparent gemacht. Das Semester ist in einen Lehrveranstaltungszeitraum und einen Prüfungszeitraum unterteilt, so dass es nicht zu Überschneidungen kommt. In einer Alumnibefragung von 2020 gaben knapp 80 % der Studierenden (N=194) an, dass sie während des Studiums nicht überlastet waren.

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ werden durch Lehrende sowie die Studiengangleitung im Studium betreut. Bei allen Praktika wird durch ein spezifisches Betreuungskonzept eine intensive Begleitung gewährleistet. So werden Studierende bei der Suche nach geeigneten Praxisstellen von dem Praxisamt Kindheitspädagogik, der akademischen Leitung des Praxisamts, dem International Office und den Lehrenden unterstützt.

Die Bachelorthesis kann nach § 31 Absatz 4 der Studien- und Prüfungsordnung Allgemeiner Teil einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen können nach § 16 Absatz 1 der Studien- und Prüfungsordnung Allgemeiner Teil ebenfalls einmal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule nach einer Digitalisierungsstrategie, die im Zuge der Corona-Pandemie die Studierbarkeit der Studierenden unterstützt. Die Hochschule führt aus, dass sich eine Digitalisierungsstrategie mit der Zeit entwickelt. Die Hochschule bemüht sich, Studierenden untereinander digital zu vernetzen und darüber hinaus durch Dozent:innen digital gut zu betreuen. Die Studierenden bestätigen die Aussage der Hochschule. Dennoch ist keine Abkehr des Präsenzunterrichts geplant. Derzeit berät sich die Hochschule, wie digitale Lehrformate perspektivisch in den Regelbetrieb aufgenommen und beibehalten werden können. So zum Beispiel virtuelle Lehrkooperationen durch Dozent:innen aus dem Ausland. Die Gutachter:innen können der Ausführung der Hochschule gut folgen und bestärken diese in dem Vorhaben über digitale Lehrformate im Regelstudienbetrieb zu beraten bzw. diese beizubehalten.

Im weiteren Gespräch beantwortet die Hochschule die Frage nach nicht-christlichen Studierenden an der Evangelischen Hochschule. Die Hochschule befindet sich in kirchlicher Trägerschaft. Studierende nicht-christlichen Glaubens können an der Hochschule studieren. Die Gutachter:innen nehmen die Antwort positiv zur Kenntnis.

Im Gespräch vor Ort zeigen sich die Studierenden zufrieden mit der Hochschule. Sie schätzen insbesondere die Atmosphäre an der Evangelischen Hochschule Freiburg und äußern ihre Zufriedenheit hinsichtlich der Betreuung. Weiterhin betonen die Studierenden die gute Organisation im Studiengang.

Die Gutachtenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb der vorgesehenen Zeiträume erreicht werden. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen. Ebenso stellt die Hochschule die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sicher.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der von der Evangelischen Hochschule Freiburg, Fachbereich III „Pädagogik und Supervision“, angebotene Studiengang „Kindheitspädagogik“ ist ein Bachelorstudiengang, der sowohl in einer Vollzeit- als auch Teilzeitvariante konzipiert ist.

Die Studierenden, die sich für die Teilzeitvariante entschieden haben, studieren dieselben Module in gleicher Reihenfolge wie die Studierende der Vollzeitvariante in einer gestreckten Regelstudienzeit von 14 Semestern.

Im Rahmen der „Zertifizierungsinitiative Südbaden“ wurden ein 14-tägiges Propädeutikum und zwei verpflichtende Klausuren als Einstiegsvoraussetzung festgelegt. Dieses Verfahren ermöglicht zum einen die Durchlässigkeit für geeignete Bewerber:innen und stellt zum anderen die Qualität und das Niveau des Studienganges und der zu vermittelnden Kompetenzen sicher.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ ist ein curricular verfasster, durch eine Prüfungsordnung geregelter und auf einen akademischen Abschluss ausgerichteter Studiengang, der in Voll- und/oder Teilzeit studiert werden kann. Die Organisation des Studienganges ermöglicht nach Einschätzung der Gutachter:innen die Umsetzung der gestreckten Regelstudienzeit als strukturelles Teilzeitstudium. Da die Studierenden der Teilzeitvariante die Lehrveranstaltungen gemeinsam mit den Vollzeit-Studierenden besuchen, besteht kein erweiterter Lehrbedarf.

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass an der Hochschule gute Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Studierende in Teilzeit etabliert sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und inhaltlichen Anforderungen zu gewährleisten, werden diese kontinuierlich überprüft und angepasst. Dazu dient die regelhaft am Ende jeden Semesters stattfindenden Modulkonferenzen sowie die monatlichen Fachbereichssitzungen.

Die Fachbereichssitzungen ermöglichen der Hochschule ein schnelles Aufgreifen von aktuellen Entwicklungen. Alle hauptamtlichen Dozent:innen sind in wesentliche Berufsverbände, wie z.B. der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit e.V. (BAG-BEK), Studiengangstag Kindheitspädagogik oder das Hochschulnetzwerk Baden-Württemberg eingebunden, so dass eine Vernetzung und Austausch über aktuelle Entwicklungen gewährleistet ist. Darüber hinaus profitiert der Studiengang vom angegliederten „Zentrum für Kinder- und Jugendforschung“ (ZfKJ), das die Hochschule zu einem der forschungstärksten Standorte im kindheitspädagogischen Bereich macht und das von zwei hauptamtlichen Dozent:innen des Studiengangs „Kindheitspädagogik“ geleitet wird.

Das ZfKJ ist derzeit beispielweise für die Evaluation des Orientierungsplans Baden-Württemberg verantwortlich oder für die Überprüfung der Wirksamkeit des sogenannten „Gute-Kita-Gesetzes“. Die Ergebnisse, aber auch die den aktuellen Studien zugrundeliegenden inhaltlich-theoretischen Zusammenhänge werden kontinuierlich in die Lehre eingebracht und die Studierenden in die Projekte eingebunden.

Die Vernetzung und der Austausch mit der Praxis ist ein weiterer Aspekt, um die fachlich-inhaltliche Aktualität und Adäquanz zu gewährleisten. 2012 wurde in Kooperation mit der Stadt Freiburg das Netzwerk „QuiKK - Qualität in Kinderkrippen und in der Kindertagespflege“ gegründet und ist an der Hochschule fest verortet und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet. Die Teilnehmer:innen des Netzwerks kommen aus allen Bereichen des Feldes: Fachkräfte aus der Gruppenarbeit in Kitas, Tagespflege-Personen, Leitungskräfte, Trägervertreter:innen, Dozent:innen aus Weiterbil-

derung und Hochschule, Lehrende von Fachschulen für Sozialpädagogik, Vertreter:innen von Institutionen aus dem erweiterten Feld wie Frühförderung, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Erziehungsberatung, Therapeut:innen, Redakteur:innen von Fachzeitschriften, Künstler:innen sowie Studierende. Zwei Mal im Jahr findet eine große Netzwerktagung statt. Dazwischen tagen die Arbeitsgruppen des Netzwerks zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Feldes.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Fachdiskurs. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Evangelische Hochschule Freiburg nutzt für die Durchführung der Lehrevaluation seit 2009 das bewährte Lehrevaluationssystem „EvaSys“ 4.0, seit 2020 ausschließlich in der Online-Variante. Zur Evaluation der Lehre werden regelmäßig in jedem Semester nach etwa Zweidrittel der Semestertermine die Studierenden schriftlich befragt. Sie bewerten jede Veranstaltung bezogen auf Inhalt, Struktur und Aufbau, Didaktik und Vermittlung sowie bezogen auf veranstaltungsspezifische Ziele, die zuvor von den Lehrenden angegeben und kommuniziert worden waren. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei neben den Veränderungen in zentralen Erhebungsaspekten wie etwa der Lernzielvermittlung oder der Mitverantwortung der Studierenden für das Gelingen der Lehrveranstaltung den Freitextkommentaren der Studierenden auf dem Fragebogen. Unmittelbar nach Eingang der studentischen Rückmeldungen erhalten die Lehrenden per Mail die Auswertung. Zugleich gehen die Daten an die zuständigen Dekanate. Über die Dekanate haben auch die Studiengangsleitungen Zugriff auf diese Daten. Im Falle negativ abweichender Bewertungen werden Feedbackgespräche mit den betreffenden Lehrenden geführt. Vertretungen der Studierenden sind in die Modulsitzungen und die Sitzungen der Fachbereichsräte eingebunden.

Am jährlich stattfindenden Hochschultag findet ein studiengangsübergreifender Austausch zur Lehre und zum hochschulpolitischen Kurs zwischen Studierenden und Lehrenden an der Hochschule statt. Die Ergebnisse werden protokolliert und finden Eingang in Fachbereichs- und Teamsitzungen.

Im Jahr 2020 wurde eine Absolvent:innenbefragung durchgeführt, an der 194 ehemalige Studierende des Bachelorstudiengangs „Pädagogik der Kindheit“ teilgenommen haben.

Die Hälfte der Befragten (N=175) arbeitet zurzeit in einem Angestelltenverhältnis ohne Leitungsposition (50,2 %), 21 % haben eine Leitungsfunktion, 27 Studierende (15 %) befinden sich in Elternzeit, 5 % haben ein Masterstudium aufgenommen. 87 % arbeiten in einer Stelle, die dem Studienbereich Kindheitspädagogik entspricht, 10 % arbeitet in einem anderen Bereich. 89 % arbeiten mit Kindern, Jugendlichen oder Familien, 3,5 % im schulisch/betrieblichen Bereich, 3 %

in der beruflichen Bildung sowie weitere 2 % im Bereich der Inklusion und 1 % im Gesundheitsbereich. Insgesamt haben also 95 % der Befragten eine Beschäftigung nach null bis sechs Monaten aufgenommen.

79 % der Befragten (N=163) fühlten sich gut bis sehr gut durch das Studium auf das Arbeitsleben vorbereitet.

Seit der letzten Akkreditierung 2014 wurde auf Grundlage von Rückmeldungen von studentischen Vertreter:innen, die regelmäßig zu Verbesserungsbedarf o.ä. befragt werden sowie aufgrund von Evaluationen im Rahmen von Modulkonferenzen unter anderem folgende Änderungen vorgenommen:

- Der Titel des Bachelorstudiengangs „Pädagogik der Kindheit“ wurde in „Kindheitspädagogik“ umbenannt. Damit folgt der Studiengang einer Empfehlung des Studiengangstags und des Hochschulnetzwerks Baden-Württemberg, die für eine einheitliche Benennung aller Studiengänge in Deutschland zu der Thematik plädieren, um dem Studienfach eine stärkere Bedeutung in der Hochschullandschaft zuzuweisen.
- Der Altersbereich, der im Studiengang „Kindheitspädagogik“ fokussiert wird, wird von null bis zwölf auf null bis 14 Jahre erweitert. Der Bachelorstudiengang orientiert sich damit an einem weiten Kindheitsbegriff und möchte dem gestiegenen Bedarf in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern, wie z.B. der Ganztagesbetreuung, der stationären Kinder- und Jugendhilfe und der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit gerecht werden. Aufgrund des erweiterten Bedarfs wurde eine Professur mit der Denomination „sechs bis 14-Jährige“ seit dem Wintersemester 2020/21 besetzt.
- Im Rahmen der Experimentierklausel sind veranstaltungsbezogene Änderungen vorgenommen worden: Im Modul M2/8 „Fallarbeit in der Kindheitspädagogik“ (neu „Spiel und Kasuistik“) wurde die Prüfungsleistung von einer Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung in eine mündliche Prüfung umgewandelt.

Im Wintersemester 2020/2021 absolvierten 16 Studierende in Regelstudienzeit das Bachelorstudium an der Evangelischen Hochschule Freiburg. Weitere 13 Studierende absolvierten in diesem Wintersemester das Studium im Zeitraum der Regelstudienzeit plus zwei Semester. Insgesamt starteten seit dem Wintersemester 2012/2013 529 Studierende das Bachelorstudium der Kindheitspädagogik an der Evangelischen Hochschule Freiburg.

Der Notenspiegel der Abschlussnoten lässt eine Verteilung im oberen Segment der Notenverteilung von sehr gut bis gut erkennen (siehe dazu Erfassung Notenverteilung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule nach der Anpassung des Altersbereichs von null bis zwölf auf null bis 14 Jahre. Die Hochschule veranschaulicht, dass sie damit der Kinderschutzdefinition folgt, wonach Kinder im Bereich U18 verstanden werden. Perspektivisch kann sich die Hochschule auch hier eine weitere Anpassung vorstellen. Die Gutachter:innen können der Ausführung der Hochschule verständlich folgen und nehmen diese wohlwollend zur Kenntnis.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen sind sowohl auf Ebene des Verbunds als auch im hochschulinternen Qualitätssicherungssystem Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Weiterhin ist nach Einschätzung der Gutachtenden die Auswertung der Evaluation sowie die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung angelegt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Evangelische Hochschule Freiburg hat 2017 einen Gleichstellungsplan verabschiedet, mit dem Ziel, in Orientierung am Gleichstellungsauftrag, eine gendersensible und familienfreundliche Organisations- und Wissenschaftskultur zu gewährleisten und gleichberechtigte Teilhabe aller Hochschulmitglieder in Lehre und Forschung zu ermöglichen. Die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern wird als Leitprinzip verstanden und soll auf die Beseitigung möglicher bestehender Nachteile hinwirken.

Wesentliche Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten bezüglich der Studierenden ist die Förderung und Unterstützung der Vereinbarkeit von Studium und Familienaufgaben. Seit 2018 ist die Evangelische Hochschule Mitglied des „Familie in der Hochschule e.V.“. Die Familienorientierung und -förderung entspricht dem Selbstverständnis der Hochschule und ist in ihrem Hochschulentwicklungsplan verankert.

Abgabefristen für Leistungsnachweise und Abschlussarbeiten werden, wenn Familienaufgaben wie Betreuung eines Kindes oder Pflege zu leisten sind, auf Antrag und je nach Bedarf nach einem Beratungsgespräch, entsprechend den Regelungen der Studienprüfungsordnung, die sich an den Vorgaben der landesrechtlichen Regelungen orientiert, verlängert. Studiengangsleitung und Gleichstellungsbeauftragte sind bemüht, individuelle Lösungen bei Belastung durch Familienarbeit im Rahmen des vorgegebenen Regelwerks zu entwickeln.

Um die Interessen von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen und Impulse einer „Hochschule für Alle“ zu geben, wird aus dem Kreis der Professor:innen jeweils ein:e Beauftragte:r für die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Erkrankung bestellt. Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit gibt es an der Evangelischen Hochschule Freiburg verschiedene Nachteilsausgleiche, die fest verankert sind.

Die Hochschule unterstützt Studierende mit Behinderung mit folgenden Maßnahmen:

- Bei Bedarf können individuell angepasste Nachteilsausgleiche, z.B. bei den Prüfungsmodalitäten, vereinbart werden, typisch hierfür ist ein größeres Zeitfenster bei Prüfungen, die Nutzung computerisierter Medien zur Vergrößerung der Schrift.
- Die Behinderten-Beauftragte bietet individuelle Beratung von Studieninteressierten vor Studienaufnahme sowie Beratung und ggf. Unterstützung betroffener Studierender im Studienverlauf an, z.B. wenn es um Nachteilsausgleiche an der Hochschule oder die Beantragung von Assistenzleistungen geht. Außerdem steht sie für Gespräche bereit, wenn Fragen der Studienplanung und der individuellen Studiengestaltung berührt sind.

In § 19 der Studien- und Prüfungsordnung Allgemeiner Teil sind Schutzbestimmungen bei Mutterschutz, Elternzeit und Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen getroffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen informieren sich bei der Hochschule nach einem Bewusstsein über den deutlich größeren Anteil an weiblichen Studierenden. Die Hochschule gibt an, dass sie sich der Verteilung bewusst ist und arbeitet daran, Strategien zu entwickeln, um männliche Studierenden anzusprechen. Zu diesem Vorhaben liegt kein spezifisches Konzept vor. Während des Zulassungsverfahrens versucht die Hochschule auf eine paritätische Verteilung der Bewerber:innen zu achten. Die Hochschule versucht neben einem stärkeren männlichen Studierendenklientel dafür Sorge zu tragen, dass weibliche Studierende den Zugang zur Promotion sowie Leitungsposition wahrnehmen. Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule positiv wahr und bestärken sie dabei, die Absichtserklärungen weiterhin beizubehalten bzw. umzusetzen.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachter:innengremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich und zur Prüfungsflexibilisierung halten die Gutachter:innen für adäquat geregelt. Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Studierenden Rücksicht genommen wird und gemeinsam versucht wird, individuelle Lösungen zu finden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württembergs zur Studienakkreditierung in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Baden-Württemberg ist die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof.in Dr. Michaela Hopf, Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Patrick Isele, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Ulf Meinus, Paritätischer Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.
- c) Studierende
Cornelia Nonn, Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Erfolgsquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Pädagogik der Kindheit BA

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2021	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2020/2021	64	62	97%	16	0	100%	0	0	0%	13	12	92%
SS 2020	0	0	0%	0	0	0%	16	14	88%	1	0	0%
WS 2019/2020	50	46	92%	17	0	0%	0	0	0%	1	1	100%
SS 2019 ¹⁾	0	0	0%	0	0	0%	28	27	96%	2	2	100%
WS 2018/2019	52	47	90%	25	18	72%	0	0	0%	5	5	100%
SS 2018	0	0	0%	0	0	0%	25	20	80%	1	0	0%
WS 2017/2018	60	52	87%	19	18	95%	1	1	100%	4	3	75%
SS 2017	0	0	0%	0	0	0%	25	24	96%	3	2	67%
WS 2016/2017	57	48	84%	24	22	92%	4	2	50%	6	0	0%
SS 2016	0	0	0%	0	0	0%	29	28	97%	3	2	67%
WS 2015/2016	62	55	89%	20	18	90%	0	0	0%	2	0	0%
SS 2015	0	0	0%	1	1	100%	28	28	100%	2	2	100%
WS 2014/2015	60	54	90%	18	18	100%	2	0	0%	0	0	0%
SS 2014	0	0	0%	0	0	0%	24	21	88%	0	0	0%
WS 2013/2014	56	56	95%	24	23	96%	1	0	0%	0	0	0%
SS 2013	0	0	0%	0	0	0%	7	7	100%	0	0	0%
WS 2012/2013	65	57	88%	7	5	71%	0	0	0%	0	0	0%
Insgesamt	529	477	90%	171	123	72%	190	172	91%	43	29	67%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Pädagogik der Kindheit BA

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	x	x	x	x	x
WS 2020/2021	6	21	2	0	0
SS 2020	3	14	0	0	0
WS 2019/2020	5	13	0	0	0
SS 2019 ¹⁾	6	24			
WS 2018/2019	4	25	1		
SS 2018	6	17	1		
WS 2017/2018	5	28	1		
SS 2017	8	32	2		
WS 2016/2017	8	23	1		
SS 2016	8	22	2		
WS 2015/2016	6	16			
SS 2015	8	23	1		
WS 2014/2015	5	14			
SS 2014	7	15	2		
WS 2013/2014	7	18			
SS 2013		7			
WS 2012/2013		7			
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: Pädagogik der Kindheit BA

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	x	x	x	x	0
WS 2020/2021	0	0	16	13	29
SS 2020	0	0	16	1	17
WS 2019/2020	0	17	0	1	18
SS 2019 ¹⁾	0	0	28	2	30
WS 2018/2019	0	25	0	5	30
SS 2018	0	0	25	1	26
WS 2017/2018	0	19	1	4	24
SS 2017	0	0	25	3	28
WS 2016/2017	0	24	4	6	34
SS 2016	0	0	29	3	32
WS 2015/2016	0	20	0	2	22
SS 2015	0	1	28	2	31
WS 2014/2015	0	18	2	0	20
SS 2014	0	0	24	0	24
WS 2013/2014	0	24	1	0	25
SS 2013	0	0	7	0	7
WS 2012/2013	0	7	0	0	7

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.04.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	27.01.2022
Zeitpunkt der Begehung:	15.06.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 06.09.2004 bis 06.09.2009 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 23.09.2009 bis 30.09.2014 AHPGS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 11.12.2014 bis 30.09.2022 AHPGS
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereich-/ Fakultätsleitung, Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)